



Beschlussvorlage DS 037/2019/19-24

Status: öffentlich
Datum: 03.12.2019

Fachbereich: Fachbereich I - Infrastruktur/Bau
Bearbeiter: Herr Herger
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: **Satzung über die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für Teilbereiche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Historischer Dorfkern Dahlwitz"**

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Hauptausschuss	07.10.2019	Kenntnisnahme	Ö
Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten	26.11.2019	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	04.11.2019	Vorberatung	Ö
Bauausschuss	18.11.2019	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	25.11.2019	Kenntnisnahme	Ö
Bauausschuss	20.01.2020	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	10.02.2020	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt gem. § 14 BauGB den Entwurf der Satzung über die Veränderungssperre in Teilbereichen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Historischer Dorfkern Dahlwitz“.

Sachverhalt:

Im Bereich der Straße „An der Feuerwehr“ sollen mittels eines Bebauungsplans sowie einer Änderung des Flächennutzungsplans Möglichkeiten geschaffen werden, Flächen für den Gemeinbedarf planungsrechtlich zu sichern. Die bereits vorhandene Infrastruktur (Lenné-Schule und Ortsfeuerwehr Dahlwitz) gilt es zu erhalten sowie Möglichkeiten zu schaffen, den jetzigen Bestand in Zukunft nach Bedarf erweitern zu können (Flur 4, Flurstücke 28, 35, 36, 37, 38, 39, 640, 642 und 683).

Weiterhin soll im Bereich des Neubauernwegs (Flur 6, Flurstück 1051) der aktuelle Stand des Flächennutzungsplans mittels eines Bebauungsplanverfahrens abgesichert werden. Dafür ist im südlichen Bereich auf einer Teilfläche eine Wohnbebauung vorgesehen sowie im nördlichen Teil die Entwicklung einer Grünfläche.

Zur Sicherung der Planung wird für diese beiden Teilbereiche des Bebauungsplans eine Veränderungssperre erlassen. Damit werden Bauvorhaben (z.B. nach § 34 BauGB zulässige Vorhaben im unbeplanten Innenbereich oder § 35 BauGB zulässige Vorhaben im Außenbereich) im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren unterbunden und somit Planungskonzepte der Gemeinde abgesichert. Darüber hinaus kann die Veränderungssperre gem. § 17 BauGB verlängert werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	keine
Aufwendungen/Auszahlungen:	keine
Auf der Kostenstelle:	keine

Anlagen:

Satzungsentwurf der Veränderungssperre

Karsten Knobbe
Bürgermeister